

Praxishilfe: «Bauen im Rutschgebiet – Hinweise für Bauherrschaften und Baubehörden»

In der Statistik der Schadenfälle hat das Bauen in Rutschgebieten einen festen Platz. Das liegt auch daran, dass die Risiken von den BauherrInnen oftmals unterschätzt werden. Eine neue Publikation hilft hier weiter.

Der Zusammenschluss Ingenieurgeologie Schweiz hat im Auftrag des BAFU und mit Unterstützung der suisse.ing Stiftung eine Praxishilfe zum «Bauen im Rutschgebiet – Hinweise für Bauherrschaften und Baubehörden» herausgegeben. Diese Praxishilfe richtet sich primär an Nicht-Fachleute.



Praxishilfe «Bauen im Rutschgebiet – Hinweise für Bauherrschaften und Baubehörden»

Die kantonalen Naturgefahrenkarten klassieren die Rutschgebiete: Gebiete mit einer geringen Gefährdung sind gelb markiert. Die mittlere Gefahrenstufe ist blau. Rot bezeichnete Gebiete entsprechen der hohen Gefahrenstufe.

Die Naturgefahrenkarte zeigt allerdings die Gefährdung im ungestörten, natürlichen Zustand. Daraus ergibt sich nicht, wie der Rutschhang auf bauliche Eingriffe reagieren wird. Die Risiken des Bauens im gelb bezeichneten Gebiet werden daher oftmals unterschätzt.

Die fachgerechte Projektierung und Ausführung eines Bauvorhabens in einem Rutschhang kosten Zeit und Geld. In der Praxishilfe wird kurz und leicht verständlich erläutert, welche Massnahmen es braucht.

Essentiell sind frühzeitige geologische Baugrunduntersuchungen als Grundlage für die Projektierung. Während der Bauphase gehört eine Bauüberwachung dazu. Notwendig ist auch der Beizug des Geologiebüros während der Ausführung. Solche Massnahmen sind zwar aufwändig, aber die Vermeidung von Schadenfällen lohnt sich, denn meist ist die rechtliche und versicherungstechnische Aufarbeitung von Schadenfällen anspruchsvoller als es die Sicherung des Rutschhanges gewesen wäre.

Die Praxishilfe enthält zudem drei positive und drei negative Fallbeispiele und einen Anhang mit Hinweisen für Fachleute.

Praxishilfen der vorliegenden Art erleichtern es den ArchitektInnen, IngenieurInnen und GeologInnen gegenüber jenen Bauherrschaften, die nicht selbst Fachleute sind, ihren allgemeinen Aufklärungs- und Informationspflichten nachzukommen: Eine kurze Erläuterung (z. B. in einer E-Mail) und ein Link auf die Praxishilfe können genügen. Umgekehrt kann eine solche Praxishilfe aber auch zum Massstab dessen werden, was eine Bauherrschaft punkto Information über die allgemeinen Risiken des Bauens in Rutschhängen erwarten darf.

Den PlanerInnen ist die Verwendung der Praxishilfe daher sowohl im Interesse Ihrer KundInnen als auch im eigenen Interesse zu empfehlen.